



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

29. September 2022  
Seite 1 von 3

## Elektronische Post

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

An die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220

An die Schulämter

An die Ersatzschulträger

An die Schulen

### Handlungskonzept Corona – Stand 29. September 2022

Für die Erfahrungsberichte, die die Bezirksregierungen im Rahmen des von mir erbetenen Monitorings vorgelegt haben, bedanke ich mich. Diese Rückmeldungen sind in die Beratungen zur Überarbeitung des Handlungskonzepts einbezogen worden.

Das fortgeschriebene Handlungskonzept Corona übersende ich anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Ich verbinde dies erneut mit der Bitte an die Bezirksregierungen, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden, die Schulleitungen sowie die Ersatzschulträger in ihrem Bezirk fortlaufend zu informieren und einzubinden. Das fortgeschriebene Handlungskonzept wird im Bildungsportal bereitgestellt und bei verändertem Infektionsgeschehen oder bei weiteren Veränderungen der Rechtslage erneut fortgeschrieben. Die Änderungen wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit markiert.

Über das Handlungskonzept hinaus stehen in den Bezirksregierungen und in den Schulämtern als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Schulen weiterhin die jeweils zuständigen schulfachlichen Dezenturinnen und Dezenturisten zur Verfügung, die bei Bedarf ihre jeweils für

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

den Bereich Digitales zuständigen Kolleginnen und Kollegen hinzuziehen. Auch die Medienberaterinnen und Medienberater werden in diesen Unterstützungsprozess eingebunden.

Im Hinblick auf eine mögliche Intensivierung des Infektionsgeschehens im Herbst und Winter hat der Bundesgesetzgeber das Infektionsschutzgesetz geändert und die Festlegung von Schutzmaßnahmen vorgesehen. Das am 16. September 2022 beschlossene Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19 SchutzG) enthält folgende für Schulen bedeutende Änderung:

Der Bundesgesetzgeber sieht in § 28b Absatz 3 IfSG vor, dass die Länder durch Rechtsverordnung in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 einerseits für die Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr und andererseits für die Beschäftigten unter engen Voraussetzungen eine Maskenpflicht in Schulen vorsehen können. Die Einführung einer Maskenpflicht setzt voraus, dass dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und darüber hinaus auch zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist. Bei der Entscheidung zur Einführung einer Maskenpflicht sind insbesondere das Recht auf schulische Bildung, auf soziale Teilhabe und die sonstigen besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Einführung einer Maskenpflicht für die Klassen 1 bis 4 sieht das Infektionsschutzgesetz nicht vor.

Die Landesregierung wird entsprechend der Vorgabe im neuen Infektionsschutzgesetz von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert. In diesem Fall werden die Schulen rechtzeitig darüber informiert. Bis dahin verbleibt es bei der bisher ausgesprochenen Empfehlung zum Tragen einer Maske.

Auch für die Testungen haben sich keine Änderungen ergeben.

Die Versorgung der nordrhein-westfälischen Schulen mit Schnelltests ist ein komplexes Verfahren, bei dem die Prozesse der Bestellung, Lagerhaltung und Distribution reibungslos ineinandergreifen müssen. Die Limitierung der Bestellmenge, die sich in der Regel an einem Testvorrat für zwei Wochen orientiert, gründet sich auf drei Überlegungen:

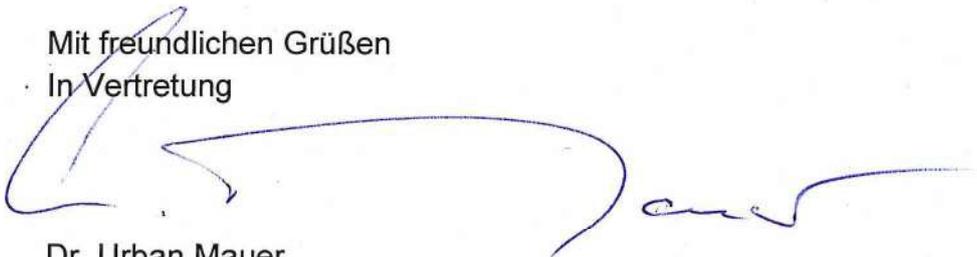
- Die Verteilung auf mehrere Bestellvorgänge mindert die Auswirkungen vereinzelt auftretender Zustellverzögerungen.

- Kontinuierliche Bestellungen aller Schulen in NRW verhindern eine Konzentration vieler Bestellungen auf einen kurzen Zeitraum. Dadurch können große Schwankungen im Monatsverlauf und dadurch verursachte Lieferverzögerungen verhindert werden.
- Eine gleichmäßige Verteilung des Testabflusses reduziert den Aufwand für die Lagerhaltung.

Unser Ziel bleibt es, Schulbetrieb und Präsenzunterricht durchgängig aufrechtzuerhalten, weil dies für die Entwicklung der Kompetenzen und die psychosoziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler besonders wichtig ist. Hinzu kommt, dass die Immunisierung in der Bevölkerung und damit sowohl unter Schülerinnen und Schülern als auch Lehrkräften durch Impfungen und bereits durchgemachte Infektionen deutlich zugenommen hat.

Ich weise darauf hin, dass die Landesregierung eine Verlängerung des Programms „Ankommen und Aufholen“ bis zum Ende der Sommerferien 2023 beschlossen hat. Dazu sollen 2023 zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Urban Mauer